

8. Das landwirtschaftliche Einkommen insbesondere.

Daß man trotz der geringen Durchsichtigkeit der amtlichen Ausweise nicht sofort und allgemein den Schluß gezogen hat, das landwirtschaftliche Einkommen sei ganz unzulänglich veranlagt und die bäuerliche Bevölkerung insbesondere sei durch die Personaleinkommensteuer nur sehr wenig getroffen worden, läßt sich vielleicht daraus erklären, daß man sich durch das anscheinend günstige Verhältnis täuschen ließ, in welchem das zur Personaleinkommensteuer veranlagte Einkommen aus Grundbesitz gegenüber dem bei der Grundsteuerveranlagung erhobenen Katastral-ertrage steht. Der Katastralertrag beläuft sich für den gesamten landwirtschaftlichen und andertweitigen durch die Grundsteuer getroffenen Boden zusammen auf 153,3 Millionen Gulden. Ein überaus großer Teil dieses Grundbesitzes befindet sich im Vermögen solcher Personen, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, insbesondere von juristischen Personen einerseits und von solchen physischen Personen andererseits, deren reines Einkommen 600 Gulden nicht übersteigt. Meyer (a. a. O. S. 59) berechnet, daß die Grundstücke, deren Ertrag von einkommensteuerpflichtigen Personen bezogen wird, höchstens ein Viertel des gesamten besteuerten Areales ausmachen, so daß ihr Katastralertrag etwa auf 38,4 Millionen Gulden zu schätzen wäre. Dagegen wurde zur Personaleinkommensteuer das Einkommen aus Grundbesitz im Jahre 1898 mit 110,68 Millionen und im Jahre 1899 mit 121,8 Millionen Gulden eingeschätzt. Wenn man hiervon auch einen sehr ansehnlichen Teil auf landwirtschaftliche Fabrikationen